jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/10/10 1Ob440/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.1956

Norm

ABGB §914 IIId
ABGB §1116

Rechtssatz

Es kann nach den Verkehrsgepflogenheiten nicht angenommen werden, daß ohne schriftliche Grundlage bloß durch eine Bemerkung während der Vertragsverhandlungen der Bestandgeber eine vom bisherigen Rechtszustand abweichende, so weitgehende Last wie ein Kündigungsverzicht auf sich nehmen wollte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 440/56
  Entscheidungstext OGH 10.10.1956 1 Ob 440/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0025167

Dokumentnummer

JJR_19561010_OGH0002_0010OB00440_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at